

Gebührenordnung

für das Bürgerzentrum Urloffen

Der Ortschaftsrat Urloffen hat am 11.11.2009 über die Gebührenordnung beraten und beschlossen. Aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in ihrer aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in ihrer aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.01.2010 die nachstehende Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Urloffen beschlossen:

Benutzungsgruppen:

- A. Benutzung für gewerbliche Zwecke, Vereinsveranstaltungen, sowie sonstige Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb.
- B. Einmalige Benutzung für Veranstaltungen die der Fortbildung kulturellen und sonstigen förderungswürdigen Zwecken dienen und nicht überwiegend auf Erwerb gerichtet sind.
- C. Einmalige oder laufende Benutzung der Gruppe B ohne Bewirtschaftung, z.B. reine kulturelle Veranstaltungen

	Festsaal (Euro)	Foyer (Euro)
Benutzungsgruppe A:		
1. Veranstaltungen von 3 Tagen	350	--
2. Tagesveranstaltung bis 1 Uhr	150	80
3. Für Umsatztätigung über 1 Uhr einen Zuschlag je angef. Stunde	15	--
Benutzungsgruppe B:		
1. 3-Tage-Veranstaltungen	200	--
2. Tagesveranstaltung bis 5 Stunden	80	40
3. Tagesveranstaltung über 5 Stunden	100	50
Benutzungsgruppe C:		
1. 3-Tage-Veranstaltung	150	--
2. Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden	50	40
3. Tagesveranstaltungen über 5 Stunden	80	50

Allen Kostensätzen wird, soweit Heizung benötigt wird, in den Wintermonaten Oktober bis April, ein Heizungszuschlag von 10% hinzugerechnet. Für die Benutzer die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Appenweier haben, werden die Kostensätze um 50% erhöht. Die anfallende Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Für Festsaal und Foyer wird bei Vermietung jeweils die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 100 Euro festgelegt. Die Rückzahlung erfolgt spätestens nach einer Woche nach Überprüfung der Räumlichkeiten und Außenanlage.

Die Gebührenordnung tritt am 07.02.2010 in Kraft.

(Ausgefertigt mit Unterschrift und Dienstsiegel)

Appenweier, den 03.02.2010

Bürgermeister Hansjürgen Stein

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.